

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel, Kellermwirtschaft und das gesamte Hotelwesen

für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinheffens, der Nahe und des Mains.

Allgemeine Winzerzeitung. • Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“. • Allgemeine Winzer-Zeitung.
Organ des „Verbandes Rheingauer Wein-Versteigerer“ und der eingetragenen Winzer-Vereinigungen.

Tel.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75
Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Erscheint wöchentlich 1 mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 1.50 pro Quartal inklusive Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von M. 1.50 in Deutschland, M. 2.— im Ausl.

Schriftleiter für Wirtschaftspolitik:
Syndikus Dr. S. W. Bieroth, Mittelheim i. Rhg.

Eigentümer und Herausgeber
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pfg. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 30.—
Anzeigen-Aufnahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Beiträge werden honoriert. Einzel-Nummer 10 Pfg.

Nr. 52.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 23. Dezember 1930.

28. Jahrgang.

Erstes Blatt

Allen unseren verehrten Lesern,
Freunden und Mitarbeitern wünschen
wir ein erfolgreiches

glückliches neues Jahr!

Redaktion und Verlag der
„Rheingauer Weinzeitung“.

Allen den Herren Ortsgruppenführern
und Mitgliedern des Rheingauer Wein-
bau-Vereins ein herzliches und auf-
richtiges

**„Glück auf zum
Neuen Jahre!“**

Dr. Bieroth, Syndikus
Mittelheim im Rheingau.

Meiner allverehrten und treuen
Kundschaft die herzlichsten Glückwünsche
und Grüße zum

neuen Jahr 1931.

Erste Mainzer Metallspießfabrik
Franz Zahn
Fabrik und Lager sämtlicher
Kellereimaschinen und Kellereiartikel.

Die Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz.

Der Deutsche Weinbau-Verein und seine
Wünsche und Anträge zu den Ausführungsbe-
stimmungen zum Weingesetz vom 25. Juli 1930.

Nachdem das neue deutsche Weingesetz vom
25. Juli 1930 endlich herausgekommen war,
handelte es sich noch um die Ausführungsbe-
stimmungen dazu. Es war unmöglich, diese in
der damals zur Verfügung stehenden Zeit her-
auszubringen, die Weinernte nahte heran, und
so wurden einzig die allernötigsten und aller-
wichtigsten Bestimmungen beraten und fertigge-
stellt, die gründliche Beratung und Herausgabe
der anderen aber auf das Frühjahr 1931 ver-
schoben. Da mancher strittige und wichtige Punkt
noch der Klärung und genaueren Auslegung be-

durfte, so war es klar, daß auch die Fachver-
kände sich mit dem Weingesetz und den Ausführ-
ungsbestimmungen beschäftigen mußten und müssen
und das geschieht nun im Laufe des Winters.
Der Deutsche Weinbau-Verein hat nunmehr
seine Stellung dazu genommen und in entspre-
chenden Beschlüssen niedergelegt. Diese Beschlüsse
lauten, wie folgt:

Zu § 2.

1. Der Begriff Rotwein ist folgendermaßen
zu definieren: „Rotwein wird durch Angären
oder Vergären von blauen Trauben auf der
Maische hergestellt“. 2. Es muß klipp und klar
ausgesprochen werden, daß, ebenso wie der Ver-
schnitt deutscher Weine mit ausländischen Erzeug-
nissen verboten ist, umgekehrt auch der Verschnitt
ausländischer Weine mit deutschen Erzeugnissen
verboten ist. 3. Die Ziffer 2 des Artikel 1a der
Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes
vom 29. August 1930, die lautet: „Schillerwein
darf hergestellt werden durch Angären blauer
Trauben auf der Maische“ ist zu streichen. 4.
Es sind strenge Vorschriften zu erlassen, damit
Dessertweine, denen Wein anderer Art zugesetzt
wurde, nicht in den inländischen Verkehr gelangen.
5. In den Ausführungsbestimmungen muß ge-
sagt werden, daß Weine, die von reinen Ameri-
kanerbeeren stammen, ebenso den Vorschriften des
Abs. 5 unterliegen wie die aus amerikanischen
Ertragskreuzungen stammenden Weine. Ferner
müssen Maßnahmen getroffen werden, damit das
Verbot des Verschnitts von Hybridweinen mit
anderem Wein nicht durch Vermischung von Hy-
bridtrauben mit anderen Trauben umgangen
wird.

Zu § 3.

1. Es ist deutlich auszusprechen, daß Satz 1
Abs. 1 des § 3 nur Geltung hat für aus deutschen
(inländischen) Trauben gewonnenen Traubenmost
oder Wein bzw. Traubenmaische, nicht aber für
aus ausländischen Trauben gewonnenen Trauben-
most oder Wein bzw. Traubenmaische, ganz
gleich in welchem Land die Verarbeitung der aus-
ländischen Erzeugnisse erfolgt. 2. Es muß zum
Ausdruck gebracht werden, daß ein durch vorzei-
tiges Lesen der Trauben entstandenes Uebermaß
an Säure nicht als ein natürliches Uebermaß zu
betrachten ist. 3. Der Begriff „gute Jahrgänge“
soll folgendermaßen umschrieben werden: „Für
die Ermittlung der Zuckergrenzen ist der
Durchschnitt der Ergebnisse der Mostuntersuchungen
aus den guten Jahrgängen der letzten 20 Jahre
maßgebend, wozu auch sehr gute Jahrgänge zu
rechnen sind. Die näheren Vorschriften treffen
die Länderregierungen nach Richtlinien, die die
Reichsregierung erläßt.“

Zu § 4.

1. Die Festsetzung von Grenzzahlen für den
Gehalt von Wein und Most an schwefliger Säure
wird abgelehnt. 2. Als Klärmittel soll neben
den bisher zulässigen auch Agar zugelassen wer-
den. 3. Bei den bisher in der Kellerbehandlung
schon zugelassenen Mitteln soll gesagt werden:
statt „Milch“ — „Entrahmte Milch“, statt „aus-
gewaschene Holztohle und gereinigte Knochentohle“

— „gereinigte Holz- oder Knochentohle“. 4. Die
Zulassung eines Zusatzes von Säuren bei der
Herstellung von Hausstrunk wird für entbehrlich
gehalten. 5. Befordert werden strenge Maß-
nahmen, die verhindern, daß in Durchfuhrländern
aufgespritzte Weine nach Deutschland eingeführt
werden. 6. Befordert werden strenge Vorschriften
zur Verhütung der Einfuhr von solchen Weinen
in das Inland, denen gemäß Satz 4 Abs. 1 des
§ 4 Alkohol zugesetzt wurde.

Zu § 5.

1. Es ist folgende Vorschrift aufzunehmen:
„Wein aus blauen Trauben darf nicht als Weißwein
in den Verkehr gebracht werden. Unter diese
Bestimmung fallen nicht die als Weißherbst, weiß-
gelesterter Portugieser und dergleichen in her-
kömmlicher Weise hergestellten Erzeugnisse“. 2.
Bezeichnungen wie Auslese, Spätlese, Trocken-
beerauslese und dergl. dürfen nur gebraucht wer-
den für Weine, die nach der Art ihrer Gewin-
nung hierauf Anspruch haben. 3. Bezeichnungen
wie Blutwein, Medizinalwein, Krankenwein, Ge-
sundheitswein und ähnliche sind unzulässig. 4. Es
wird folgende Bestimmung beantragt: „Bei ver-
besserten Weinen sind nur folgende Angaben zu-
lässig: Jahrgang, Sorte, Herkunftsbezeichnung
und Namen des Produzenten allein oder gemein-
sam mit dem Namen des Lieferanten nebst beider
Wohnorts- und Firmenangabe, vorausgesetzt, daß
letztere nicht Bestandteile enthält, die auf Natur-
reinheit des Weines hindeuten. Alle sonstigen
Angaben und Zusätze sind bei verbesserten Weinen
unzulässig. 5. Die Angabe des Erzeugernamens
auf verbesserten Weinen ist nur mit schriftlicher
Genehmigung des Erzeugers gestattet. 6. Bezeich-
nungen wie Originalabfüllung, Originalkeller-
abzug, eigene Kellerabfüllung und ähnliche, die
auf Abfüllung des Weines im Keller des Produ-
zenten hindeuten, sind den im Keller des Erzeugers
abgefüllten Naturweinen vorbehalten. Winzer-
genossenschaften und Winzervereine gelten als
Erzeuger. 7. Ein Hinweis auf den Korkbrand
in Preislisten, Weinkarten und sonstigen Ange-
boten ist nur bei Naturweinen zulässig. 8. Ueber
das Recht zur Anwendung des Korkbrandes be-
steht innerhalb des Deutschen Weinbau-Vereins
keine einheitliche Auffassung. Uebereinstimmung
besteht darüber, daß bei Naturweinen stets der
Korkbrand Anwendung finden darf und zwar
sowohl durch den Produzenten wie durch den
Weinhändler. Bezüglich der Anwendung bei ge-
zuckerten Weinen ist die Mehrheit der Auffassung,
daß sowohl dem Winzer wie dem Weinhändler
die Verwendung des Korkbrandes gestattet sein
soll. Die Minderheit hat sich dahin ausgesprochen,
daß bei verbesserten Weinen nur dem Weinhän-
dler der Gebrauch des Korkbrandes gestattet sein
soll. Einmütigkeit herrschte aber wieder darüber,
daß bei verbesserten Weinen der Korkbrand keinerlei
Angabe tragen darf, die auf Naturreinheit des
Weines hindeutet. Hierunter fallen auch einge-
tragene Firmennamen, die beispielsweise lauten:
„Naturweinkellerei K. K.“, „Vereinigte Weinguts-
besitzer“ K. K. usw. 9. Für den Begriff „vollen-
dete Gärung“ wird folgende Definition vorge-

schlagen: „Die Gärung ist vollendet, wenn bei üblicher Kellerbehandlung die Hauptgärung mit ihren äußerlich wahrnehmbaren Gärungserscheinungen beendet ist“.

Zu § 6.

1. Es wird beantragt, den Gebrauch von Phantasiennamen in Verbindung mit Gemarkungsnamen zu verbieten. 2. Folgende Bestimmung ist erwünscht: „Werden geographische Bezeichnungen üblicherweise zur Kennzeichnung einer Traubensorte gebraucht, so gelten sie in Verbindung mit einem deutschen Gemarkungs- oder Lagenamen nicht als geographische Bezeichnung.“ 3. Wird ein mehrfach vorkommender Gemarkungsname als Herkunftsbezeichnung gebraucht, so muß er einen Zusatz bekommen, der deutlich erkennen läßt, um welche Gemarkung es sich handelt. 4. Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich des Begriffs „benachbart und nahegelegen“ nur eine allgemeine Vorschrift in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, die die Länder beauftragt, im Benehmen mit den zuständigen Weinbau- und Weinhandels-Organisationen in den verschiedenen Weinbaugebieten je nach den örtlichen Verhältnissen Gebietseinteilungen vorzunehmen. 5. Weiter wird vorgeschlagen, in den Ausführungsbestimmungen die Schaffung von Sachverständigen-Ausschüssen in den einzelnen Weinbaugebieten vorzusehen, bestehend aus einigen Vertretern des Weinbaues und ebensovielen des Weinhandels, aus denen heraus die Gerichte ihre Sachverständigen wählen bei allen Streitfragen über die Begriffe „benachbart und nahegelegen“ und „gleichartig und gleichwertig“, aber auch bei sonstigen Fragen des Weingesetzes. 6. Außerdem soll angestrebt werden, daß bei jedem Gericht alle Weinsachen in die Hand eines Staatsanwaltes gelegt werden. 7. Es muß in den Ausführungsbestimmungen klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es gestattet ist, den Namen einer Weinbergs-lage die mehr als einer Gemarkung angehört, in Verbindung mit dem Gemarkungsnamen zu gebrauchen. 8. In den Ausführungsbestimmungen soll den Ländern der Auftrag erteilt werden, im Benehmen mit den Weinsach-Organisationen für jedes Weinbaugebiet eine beschränkte Anzahl — etwa die heute gebräuchlichsten — Weinbergs-lagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, als „erlaubte“ Gattungslagenamen zu bestimmen.

Zu § 7.

1. Beantragt wird, in den Ausführungsbestimmungen zu sagen, daß es bei einem Verschnitt nicht gestattet ist, den Namen eines Produzenten anzugeben. 2. Es erscheint wünschenswert, klar auszusprechen, daß ein Wein, dem Traubenmost zugefügt wurde, einen Verschnitt darstellt.

Zu § 10.

Es wird beantragt, daß die Herstellung von Obstwein durch eine besondere, auf Grund des Weingesetzes und des Lebensmittelgesetzes baldmöglichst zu erlassende Verordnung geregelt wird.

Zu § 14.

1. Es wird beantragt, die Einfuhr von Weinen zu Brennzwecken, die den Vorschriften des deutschen Weingesetzes nicht entsprechen, zu verbieten. 2. Es soll bestimmt werden, daß ausländische Tafeltrauben nicht zu Weinbrand verarbeitet werden dürfen.

Zu § 15.

Verkehrsunfähige Getränke sollen nur zur Herstellung von Eßig und Branntwein Verwendung finden dürfen.

Zu § 16.

1. Es genügt die Vorschrift, bei Herstellung von Weinbrand und Weinbrandverschnitt „reines“ Wasser zu verwenden anstatt „Destilliertes“ Wasser. 2. Für die Herstellung von Weinbrandverschnitt sollen neben reinem Spirit nur dieselben Stoffe zulässig sein wie für Weinbrand.

Zu § 19.

1. Gewünscht wird, daß bei kleinen Winzern, die keine Trauben, Most oder Wein zukaufen, die Buchführung gegenüber dem seither vorgeschrie-

benen Verfahren noch vereinfacht wird. 2. Gewünscht wird, daß Winzergenossenschaftsmitglieder, die ihr ganzes zum Verkauf gelangendes Wachstum an die Winzergenossenschaft abliefern, von der Buchführungspflicht ganz befreit werden, weil bei der Winzergenossenschaft die erforderlichen Bücher geführt werden. 3. Es wird beantragt, daß Befreiung von der Buchführungspflicht gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 für Betriebe kleineren Umfangs und für Zweiggeschäfte nur dann gewährt wird, wenn sie ausschließlich Flaschenwein beziehen und unverändert wieder abgeben.

Zu § 25.

Es wird beantragt, in den Ausführungsbestimmungen einheitliche Richtlinien für das ganze Reich über die einheitliche und gleichmäßige Durchführung des Weingesetzes sowie über die einheitliche und lückenlose Einrichtung und gleichmäßige Handhabung der Weinkontrolle zu erlassen.



Berichte

Rheingau

× Aus dem Rheingau, 26. Dez. In den jüngsten Tagen hat das freihändige Weingeschäft eine kleine Belebung durch einige größere Abschlüsse erfahren. Es handelt sich dabei um Verkäufe größerer Weingutsverwaltungen, in dem einen Fall um annähernd 100 Halbstück 1930er. Für das Halbstück (600 Liter) 1930er aus Lagen der Gemarkungen Hattenheim und Rüdesheim wurden 450—500—550 M., der Gemarkung Hochheim 350 und 360 M. bezahlt. In Deßloch ging etwas 1929er zu 750 M. und 1928er zu 480 M. das Halbstück ab, während im unteren Rheingau, in Lorch, für das Halbstück 1929er um 500 M. angelegt wurden. — Die Winterarbeiten in den Weinbergen nehmen einen günstigen Fortgang. Das Rebholz weist einen guten Stand auf. Um die Jahreswende wird mit dem ersten Abtrieb des neuen Weines begonnen.

Rhein

× Vom Mittelrhein, 28. Dez. Nach neuen Weinen macht sich noch wenig Nachfrage bemerkbar. Verschiedentlich wurden in 1929er Bedarfsdeckungen vorgenommen, wobei im Bietalgebiet von Bacharach M. 580—650 für das Fuder angelegt wurden. In den Weinbergen ist seither bei der milden Witterung fleißig gearbeitet worden.

Rheinhessen

× Aus Rheinhessen, 24. Dez. Infolge des trockenen Wetters können die zeitgemäßen Arbeiten in den Weinbergen gut gefördert werden. Infolge der verhältnismäßig frühen Lese kam das Rebholz zeitig zur Ruhe und ist überall schön ausgereift. — Bei flottem Geschäftsgang wurde ein großer Teil der neuen Ernte verkauft. Die Preise haben angezogen. — In vielen Kellern ist man mit dem Abtrieb des 1930er beschäftigt und macht durchweg die Erfahrung, daß bei starkem Säureabbau der Jahrgang eine reintonige, für den Handel sehr brauchbare gute Mittelqualität liefert, für welche die Nachfrage im Steigen ist. Der 1929er stellt sich bei dem Verlangen nach Preisabbau als offener Wein zu teuer, daher kommt es, daß der Handel sich jetzt vermehrt dem Neuen zuwendet. Die Preise sind seit Herbst für mittlere Sachen von 400 auf 450 gestiegen. Die Portugieser sind sogar um 50 Prozent seit Herbst teurer geworden.

× Aus Rheinhessen, 23. Dez. Der neue Wein nimmt eine gute Entwicklung. Er hat schon viel von seiner überschüssigen Säure verloren und verspricht, ein brauchbarer guter Mittelwein zu werden. Trotz der reichen Rotweinernte sind die Portugieserweine vielfach schon stark geräumt; in manchen Weinorten ist schon alles abgefeht. In Verbindung mit der gestiegenen Nachfrage haben auch die Preise angezogen. In Spiesheim wurde das Stück (1200 Liter) 1930er Rotwein zu 360 M. verkauft, in Staden zu 330 M., Odenheim bei Bingen zu 530 M. und Ober-Ingelheim zu 585 M. Im freihändigen

Weingeschäft herrscht jedenfalls wie auch auf den Weinversteigerungen ein flotter Zug. Die Winzergenossenschaft Nieder-Ingelheim konnte letzter Tage 15 Stück 1929er Weine absetzen. Es kostete das Stück Weißwein (Trollinger) 600 M., bessere Sachen 700 und 780 M., Rotwein (Portugieser) 850 M. Auf dem Lande wurden 1930er Weißweine zu 420—460 M. die 1200 Liter abgesetzt.

Nahe

* Von der Nahe, 24. Dez. Im Geschäft hatte sich die Feiertagsbelebung bemerkbar gemacht; dabei wurden die verbesserten Weine bevorzugt und auch höher bewertet als Naturweine. Es sind Stückpreise von M. 600 ab bekannt geworden.

× Von der Nahe, 24. Dez. Das bis vor einiger Zeit noch recht ruhige Weingeschäft hat vor den Feiertagen eine merkliche Belebung erfahren. Gern gekauft werden vor allem verbesserte Weine, die im Preis besser bewertet wurden wie Naturweine. Für das Stück (1200 Liter) 1929er werden 600 M. und darüber bezahlt. Der Winzerverein Wallhausen bei Kreuznach hat von seiner 1930er Weinernte 40 Stück abgesetzt. Es wurden für die 1200 Liter 500 M. Erlöst. — Die Weinbergsarbeiten nehmen allenthalben einen flotten Fortgang. Es werden wieder umfangreiche Rodungen für Weinbergs-Neuanlagen vorgenommen. Der Abtrieb des Jungweines ist soweit beendet. In Kirschroth (Kr. Weisenheim) ist der Großteil der 1930er Ernte zu etwa 380 bis 420 M. die 1200 Liter, also einem niedrigen Preis, verkauft worden. Es sind noch kleine Posten des neuen Jahrganges zu haben.

Rheinpfalz

× Aus der Rheinpfalz, 23. Dez. Im Weingeschäft hält die Nachfrage weiter an. Es kann für die nächste Zeit mit einer weiteren Belebung des Geschäftes gerechnet werden, da die bay. Regierung, um den Absatz der bei den Winzern und Winzergenossenschaften der Pfalz lagernden Weinbestände zu erleichtern, zur Verbilligung von Krediten in Höhe von 2 Millionen M. um 3 v. H. auf die Dauer von 9 Monaten ein entsprechender Betrag bereitgestellt hat. Nach den Bedingungen hat der Ankauf der Weine bis spätestens 28. Februar 1931 zu erfolgen. Die Zinsverbilligungszuschüsse werden an einwandfreie, in der Pfalz ansässige Weinhandelsfirmen, gewährt. Zum Ankauf von Wein aus amerikanischen Ertragskreuzungen werden keinerlei Zuschüsse gegeben. — Vor den Feiertagen sind zahlreiche Abschlüsse, vorwiegend in 1929er, getätigt worden. Die Bestände des vorjährigen Jahrganges sind schon ziemlich stark gelichtet. An der Mittelhaardt ist auch ein gehobener Flaschenweinversand festzustellen.

× Aus der Rheinpfalz, 24. Dez. Die günstige Witterung ermöglicht anhaltendes Arbeiten in den Weinbergen. Die frostbeschädigten Wingerte werden ausgefodert, ausgezogen und Dünger eingebracht. Das Holz ist gut ausgereift. In den letzten Tagen wurden starke Verkäufe getätigt. Besonders für beste Sachen bestand Nachfrage. In Niederkirchen, Forst, Ruppertsberg und in Deidesheim wurden dafür 1250 bis 2000 M., in Deidesheim bis 4500 M. bezahlt. Jetzt kommt die Ankündigung eines verbilligten Kredites, der dem pfälzischen Weinhandel zum Einkauf von Pfälzer Weinen offen steht. Dieser Kredit wird zweifellos einen weiteren Auftrieb ins Weingeschäft und wohl auch eine Aufbesserung der Weinpreise bringen.

Verschiedenes

* Erbach, 20. Dez. Im Alter von 80 Jahren starb Weingutsbesitzer Ignaz Jakob Erach. Der Verstorbene war eine im ganzen Rheingau bekannte und geachtete Persönlichkeit.

× Geisenheim, 24. Dez. Der gestrige Vortrag des Herrn Prof. Dr. Löffner, den im Rahmen seiner jährlichen in der Weihnachtswoche stattfindenden Vortragsfolge der „Rheingauer Weinbauverein“ veranstaltete, fand unter außerordentlich guter Beteiligung unter Leitung des

Vorsitzenden, Herrn Grafen Matuschka statt. Der Vorsitzende begrüßte alle herzlich und dankte Herrn Direktor Muth dafür, daß er den Saal dem Rheingauer Weinbauverein wieder zur Verfügung stellte. — Als geborener Erzieher verstand es Prof. Lüftner meisterhaft in zweifelhaftem Vortrag alle Zuhörer mit seinen Darlegungen über das Wesen und Leben der Schädlinge und ihre Bekämpfung zu fesseln. Kein Wunder, daß die anschließende Diskussion außerordentlich rego und lebhaft war. An ihr beteiligten sich die Herren: Direktor Muth, Weinbauoberlehrer Biermann, Dr. Weill, v. Stosch, Schilling, Werner, Straßner, Barth und Engelmann. Im Verlauf der Diskussion wurden verschiedene Anregungen an den „Rheingauer Weinbauverein“ gegeben. Da für die Peronosporabekämpfung die Frage der Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Infektion bis zum Erscheinen der weißen Sporenrasen auf der Blattunterseite, maßgebend ist für eine wirksame Bekämpfung, soll ein Warnungsdienst eingerichtet werden. Herr Prof. Lüftner hat freundlichst die Leitung übernommen, die Organisation in den Ortsgruppen führt Dr. Bieroth durch. Dann soll die Frage der gemeinsamen Bekämpfung in den Gemarkungen ernstlich verfolgt werden. Wegen des außerordentlichen Wertes des Vortrages bringen wir diesen in einer unserer nächsten Nummern zum Abdruck.

* **Hallgarten, 26. Dez.** (Winzerveteranen). Auch Hallgarten hat noch eine Reihe Winzer, die auf eine verhältnismäßig hohe Zahl von Lebensjahren zurückblicken können. So feierte der Winzer Peter Schreiner 2. jezt seinen 82. Geburtstag. Ende des Jahres kann der Winzer Wendlin Sterzel seinen 86. Geburtstag begehen.

* **Lorch, 24. Dez.** (Grundstücksversteigerung.) Die Erben der verstorbenen Eheleute Dreis zu Lorch ließen ihre Grundstücke auf dem hiesigen Rathause versteigern. Es wurden erlöst für: Weingärten Sesselberg, 2,23 Ar (ausgehauen) 6 Mt.; Weingärten Spelzarube, 1,73 Ar, 25 Mt.; Weingärten Boxberg, 3,66 Ar, 10 Mt., alles je Rute. Acker, Distrikt Nollig, 5,86 Ar, wurde zu 1 Mt. je Rute zugeschlagen. Geboten wurden ferner für einen Acker im Distrikt Bobett, 32,80 Ar, insgesamt 90 Mt., der Zuschlag blieb jedoch versagt. Auf die übrigen vier Acker und eine Wiese erfolgte kein Gebot.

× **St. Goarshausen, 24. Dez.** Am Sonntag, den 11. Januar, wird hier eine Ausschusssitzung des „Rheingauer Weinbauvereins“ unter der Leitung des Herrn Grafen Matuschka stattfinden. St. Goarshausen ist deshalb als Tagesort gewählt, weil wir den neuen Ortsgruppen im Kreise St. Goarshausen Gelegenheit geben wollen, an einer Ausschusssitzung des „Rheingauer Weinbauvereins“ teilzunehmen. Herr Dr. Bieroth wird eingehend die Vorschläge zu den Ausführungsbestimmungen berichten. Ein Vertreter der Ortsgruppen im Kreise St. Goarshausen wird uns kurz über die Entwicklung und den Stand des dortigen Weinbaues berichten. Nähere Einladung wird noch ergehen.

* **Reßert, 24. Dez.** Die hiesige Ortsgruppe des „Rheingauer Weinbauvereins“ veranstaltete am verfloffenen Sonntag ihre erste Weinprämierung. Es wurden 24 Proben des Jahresganges 1929 aufgestellt. Als Preisrichter fungierte der Vorsitzende des Rheingauer Weinbauvereins, Herr Graf Matuschka und der Syndikus, Herr Dr. Bieroth. Mit dem 1. Preis wurde Mitglied Georg Lukas Schlaadt für seinen 1929er Reßterter Georgiusberg ausgezeichnet, der 2. Preis wurde dem Mitglied Oskar Engel für einen Reßterter Rosenberg und der 3. Preis dem Mitglied Heinrich Karbach I. für einen Reßterter Pappental zuerkannt. Die Probe fand ein außerordentliches Interesse, war doch die ganze Ortsgruppe vertreten. In einer kurzen Ansprache wies Graf Matuschka auf den großen Wert einer solchen Probe hin, da doch die Mitglieder angeeifert würden, in Bau der Weinberge und Pflege des Weines die möglichste Sorge auf-

zubringen. Die drei Preisträger bekamen je ein hübsches Diplom.

× **Steeg, 20. Dez.** (Weinbergversteigerung.) Bei einer hier durchgeführten Weinbergversteigerung wurden erlöst für: 1 Weinberg in der Lage „Hambusch“, 2,50 Ar, 45 Mt., 1 Weinberg in der Lage „Hals“, 4,40 Ar, 365 Mt., 1 Weinberg in der Lage „Heinzenberg“, 4,29 Ar, 150 Mt., 1 Weinberg Lage „Münchholz“, 5,63 Ar, 570 Mt., Vier Weinberge wurden wegen zu geringer Gebote nicht zugeschlagen.

+ **Von der Nahe, 24. Dez.** (Schon wieder zwei neue Rebenaufbaugenossenschaften in der Rheinprovinz.) Wie die „Mittelrheinische Volkszeitung“ mitteilt, wurden in den letzten Wochen in der Rheinprovinz und zwar in Münster-Sarmsheim und Hettlesheim zwei neue Rebenaufbaugenossenschaften gegründet. Man muß wirklich hoch einschätzen, daß die Winzer an der Nahe in so vorbildlicher Weise die Möglichkeiten, die der Fortschritt dem Weinbau gibt, ergreifen und sich zu Nütze machen, denn an der Nahe bestehen ja jetzt eine ganze Reihe solcher Genossenschaften.

× **Aus Rheinhessen, 24. Dez.** (Rebveredlungskurse.) Die Hessische Lehr- und Versuchsanstalt Oppenheim veranstaltet Rebveredlungskurse für die Winzer aus den reblausverseuchten hessischen Rebmarkungen. Nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch werden die erforderlichen Arbeiten zur Gewinnung von Pfropfsreben durchgeführt. Durch diese Kurse will man erreichen, daß die Winzer billig in den Besitz von veredelten Reben kommen. Der Staat wird das amerikanische Unterlagsholz zum Selbstkostenpreis liefern, und das Edelreiserholz besorgen sich die Winzer selbst. Diese Einrichtung wird, da die Reblaus stark um sich greift, in Winzertreisen begrüßt.

* **Bodenheim (Rh.), 24. Dez.** (Versteigerung von Weinbergen.) Bei einer hier durchgeführten Weinbergversteigerung wurden erlöst für: 1 Weinberg Lage „Bornberg“, 1400 Mt., 1 Weinberg, Lage „Ruh“, 211 Kl. 1060 Mt., 1 Weinberg, Lage „Kleiner Kalkofen“, 196 Kl. 810 Mt., 1 Weinberg (ausgehauen) 300 Kl. 800 Mt., 1 Weinberg Lage „Steig“, 327 Kl. 2800 Mt., 1 Weinberg, Lage „Kleiner Langewingert“, 97 Kl. 720 Mt., 1 Weinberg, Lage „Judenteufel“, 40 Kl., 310 Mt.

× **20-prozentige Verbilligung des Rosprafen.** Die I. G. Farbenindustrie schreibt uns: Es wird Sie interessieren, daß wir den allgemeinen Preisabbau-Bestrebungen folgend und mit Rücksicht auf die schwierige Lage im Weinbau, uns entschlossen haben, unsere Preise für Rosprafen ab 1. Januar 1931 um etwa 20 Prozent zu ermäßigen. Die neuen Notierungen sind folgende:

Rosprafen Blechtrömmeln mit 25 Kilogramm bei Abnahme unter 50 Kilogr. per 100 Kilogr. Mt. 90, bei Abnahme von 50 Kilogr. per 100 Kilogr. Mt. 88, bei Abnahme von 250 Kilogr. per 100 Kilogr. Mt. 87, bei Abnahme von 1000 Kilogr. per 100 Kilogr. Mt. 86. Blechbosen mit 5 Kilogr. Aufschlag auf vorstehende Stufenpreise (in Kisten mit 10 Dosen) per 100 Kilogr. Mt. 5.—.

Gerichtliches

× **Trier, 23. Dez.** (Ein Weinprozeß.) Das Schöffengericht Trier verurteilte einen Mann aus Trier zu einer Geldstrafe von 210 Mt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte sich der Angeklagte im Jahre 1923 bereit erklärt, einem Herrn aus Köln ein Fuder 1922er Wein zu besorgen. Diesen verkaufte er aber an einen Dritten und erklärte sich später bereit, dem Kölner Käufer ein Fuder 1924 zu liefern. Er erhielt dafür 400 Mt., weigerte sich dann aber, den Wein herauszugeben, da der Wein sich durch die Behandlung, Abfüllen usw. 250 Mt. teurer stelle. Eine Privatklage wurde zu seinen Ungunsten entschieden, man konnte den Wein jedoch nicht beschlagnahmen lassen, da man den Keller nicht kannte, in dem der Wein lagerte. Nun verklagte der Kölner ihn wegen Betrugs. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hielt den Angeklagten für überführt und beantragte eine Gefängnisstrafe von

3 Monaten. Das Gericht nahm ihn in eine Geldstrafe von 210 Mt.

Wein-Versteigerungen.

× **Mainz, 19. Dez.** Das Weingut Michelsberg, Ernst Muth, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Mettenheim (Rh.) brachte heute hier mit gutem Erfolg 50 Nummern 1929er naturreine Faßweine zur Versteigerung. Sie brachten im Durchschnitt 1070 Mt. das Halbstück. Gesamtergebnis rund 42780 Mt.

* **Mainz, 22. Dez.** Die Weingüter Gebr. Hedderich u. Gen., sämtlich in Guntersblum, boten heute hier 88 Nummern Weiß- und Rotweine aus. Es herrschte eine gute Kauflust. Es erlangten 5 Halbstück 1929er Weißweine, verbessert, im Durchschnitt 458 Mt., 59 Halbstück 1929er Weißweine, naturrein, im Durchschnitt 673 Mt., 2 Halbstück 1928er Rotweine, verbessert, je 370 Mt.; 500 Flaschen 1921er Natur-Weißweine im Durchschnitt 5,65 Mt. Gesamtergebnis rund 46000 Mt.

Literarisches

× **Deutscher Weinfachkalender 1931.** Herausgegeben vom Deutschen Weinbauverband Karlsruhe, Kriegsstraße 184. Preis bei Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 11 194, Amt Karlsruhe in Baden, des Deutschen Weinbauverbandes, Karlsruhe, Mt. 2.—, bei Versand als Nachnahme Mt. 2.30 und bei Sammelbezug von 10 Stück ab aufwärts Mt. 1.50.

Der Deutsche Weinbau-Kalender erscheint mit der Ausgabe für 1931 jezt im 3. Jahrgang. Er stellt gegenüber seinen Vorgängern einen unverkennbaren Fortschritt in der Textgestaltung dar und wird, nachdem bereits die 2. Ausgabe in Bezug auf ihre Abnehmerzahl ein wesentlicher Erfolg war, sich in dieser Ausstattung und mit diesem wertvollen, für jeden Weinbaufachmann nützlichen Inhalt eine weiter steigende Anzahl von Freunden erwerben. Neben wichtigen Aufsätzen, welche insbesondere den Weinbau betreffen, enthält der Kalender auch solche über Keller-Arbeiten, den Wortlaut des neuen Weingesetzes, Verordnungen zur Ausführung des Weingesetzes usw.

Schriftleitung: Otto Stiene, Oestrich a. Rh.

Unserer heutigen Nummer

liegt der Wandkalender 1931 bei. An das kommende neue Jahr knüpfen wir die Hoffnung, daß sich die Wirtschaftslage bessert und unsere Abonnenten nur frohe Tage zu verzeichnen haben.

Die Geschäftsstelle.

Prima Saar-Riesling-Blindholz

zu verkaufen.

Das Holz ist seit dem Jahre 1893 auf Fruchtbarkeit und gutes Durchblühen selektioniert. Der bisherige durchschnittliche Ertrag war pro Hektar ca. 8000 Liter. Bei Anfragen sind die gewünschten Längen anzugeben und erfolgt alsdann Preisangabe.

Weingut Schloß Saarfels
Gerrig a. d. Saar.

1929er Winkeler Plankener Natur

per Fl. ohne Glas Mk. 1.—

Caspar Becker, Winkel,
Gänsgasse 2.

Sparen Sie

sich allen Ärger und Verdruß, alle Auseinandersetzungen mit der Bahn, mit Ihrem Kunden oder mit sonstigen Transportanstalten, indem Sie Ihre Versendungen und Bezüge gegen alle Transportgefahren, wie Diebstahl, Bruch und Beschädigung oder Verlust versichern

bei der
General-Agentur

Jacob Burg
Eltvile.

Ia Referenzen, prompteste Schadensregulierungen!
Fernsprecher Nr. 412 Amt Eltvile.

Ich habe mich in
Rüdesheim

als
Rechtsanwalt
niedergelassen.

Mein Büro befindet sich Rheinstraße 38
Telefon 492 Amt Rüdesheim.

Dr. iur. Martin Cremer
Rechtsanwalt.

Wein-Versteigerung

der
Ersten Vereinigung Bacharacher und Steeger Weingutsbesitzer
und der
Ersten Vereinigung Steeger Weingutsbesitzer
von

4 Nummern 1928er
und 46 „ 1929er

feinen Rieslingweinen, darunter Naturweinen
aus den besten Lagen der Gemarkungen Bacharach
und Steeg zu

Bacharach a. Rhein

am Dienstag, den 20. Januar 1931, nachmittags
1³⁰ im Hotel zum „Gelben Hof“.

Probetage: für die Herren Kommissionäre am
Dienstag, den 30. Dezember; allgemeine am
Freitag, den 9. Jan. 1931 und am Versteige-
rungstage vormittags im „Gelben Hof“ zu Bacha-
rach a. Rh.

Die Vorstände:

Gust. Wilh. Liefchies, Carstenen, Weinbaudirekt.
Telefon Nr. 115. Telefon Nr. 40.

1928er Destricher
Magdalenengarten
per Glas 25 Pfg. bringt
zum Ausschank

Weingut
Mart. J. Ruppertshofen
Destrich, Landstr. 24
(Parkgelegenheit)

Flaschengestelle
Flaschenschränke



Johann Schultheis
Geisenheim a. Rh.

Tausche
Fahrräder und
Radio-Apparate
erfahrender Marken,
gegen Wein.

Näheres unter F. R.
3411 im Verlag dieser
Zeitung.



Ihr
Schicksal
1931

erkennt
der erfahrene Astrolog
klar aus Ihrem Horos-
kop. Einführungsgeld

• gratis •

senden wir Ihnen eine
ausführl. Probendeutung
betr. Charakter, Liebe,
Ehe, Beruf, Reisen, Lot-
terie etc. gegen sofort-
ige und deutliche An-
gabe Ihres Geburtsda-
tums u. Ihrer genauen
Adresse. Unkostenbel-
trag nach Belieben in
Briefmarken.

Kein Wahrsageschwin-
del, sondern naturwis-
senschaftl. Tatsachen
durch 2 freisprechende
Gerichtsurteile anerkt.
Schreiben Sie sofort
an den

Universum - Verlag,
Abt. 27, Berlin NW 7,
Postfach 43.

Bitte machen Sie Ihre
Bekanntn. auf dieses
Angebot aufmerksam.



Nicht nur
Flaschenkapseln
in allen Ausführungen

sondern auch

Flaschenverkorkmaschinen



Flaschenverkapselmaschinen



Weinpumpen



sowie den

Kohlensäure-Dosierapparat
„Marke Zahn“ D. R. G. M.



kaufen Sie günstigst von der

Ersten Mainzer Metallkapsel-Fabrik
FRANZ ZAHN, MAINZ-Rhein

Kellereimaschinen-Fabrik — Kellereiartikel
Telefon Nr. 704. Wallaustr. 59.

Meine Geschäftsräume
befinden sich ab
1. Januar 1931
Albrechtstrasse 7.



Import katalonischer Korken.

Welche
Weingüter, Weingutsbesitzer, Groß-
spekulanten, Weingroßhandlungen

beteiligen sich an der
Umwandlung und Ausbau
einer im Rheingau bestehenden Verkaufsorgani-
sation, die in Kleinaktien zerlegt werden soll.

Interessenten wollen umgehend ihre Adresse
angeben unter F. G. I. 626 durch Rudolf Mosse,
Frankfurt a. Main.

Inserate finden in der „Rheingauer Weinzeitung“
weiteste Verbreitung!

Carl Jacobs, Mainz
Ältestes Spezialhaus Deutschlands.



Beste und billigste Bezugsquelle aller
Kellerei-Maschinen
u. Kellerei-Artikel

für Weinbau, Weinhandel
Spirituosen und Sektkellereien.

Telefon Nr. 184. Gegründet 1865. Breidenbacherstrasse 8
Zuckercoleur-Brennerei Flaschenkapseln
Flaschenlackfabrik, Universalabkitt, Fassalg.

Rheingauer Volksbank

e. G. m. b. H.

Ältestes Kreditinstitut des Rheingaus

Gegründet 1862.

Annahme von Spargeldern

Beste Verzinsung ● ● ● **Größte Sicherheit**

RHEINGAUER

TRINKT IN WIESBADEN NUR DIE
NATURREINEN GEWÄCHSE DER HEI-
MAT IN DER DIREKT AM SCHLOSS-
PLATZ GELEGENEN

WEINSTUBE

GROSSE BURGSTRASSE 17

Hugo Brogsitter,
Weinvermittlung
WIESBADEN

Rheingauer Weinzeitung

Sachblatt für Weinbau, Weinhandel, Kellerwirtschaft und das gesamte Hotelwesen

für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinhessens, der Nahe und des Mains.

Allgemeine Winzerzeitung. • Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“. • Allgemeine Winzer-Zeitung.

Organ des „Verbandes Rheingauer Wein-Versteigerer“ und der eingetragenen Winzer-Vereinigungen.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75. Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Erscheint wöchentlich 1 mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 1.50 pro Quartal inklusive Postgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einlieferung von M. 1.50 in Deutschland, M. 2.— im Ausl.

Schriftleiter für Wirtschaftspolitik:
Syndikus Dr. J. W. Bieroth, Mittelheim i. Rhg.
Eigentümer und Herausgeber
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pfg. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 30.— Anzeigen-Aannahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Beiträge werden honoriert. Einzel-Nummer 10 Pfg.

Nr. 52.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 28. Dezember 1930.

28. Jahrgang.

Zweites Blatt

Landgemeinden wehren sich gegen die Gemeinde-Getränksteuer.

Der Provinzialverband Brandenburg im Verband der Preussischen Landgemeinden hielt am 16. Dezember eine Sitzung ab, auf der der Präsident des Deutschen Landgemeindetages, der Reichstagsabgeordnete Landrat Dr. Gereke, ausführlich zu den durch die Notverordnung eingeführten Steuern Stellung nahm. In seinen Ausführungen bestätigte er die auch von uns ständig vertretene Auffassung, wonach das Steueraufkommen aus der Gemeindegetränksteuer gerade für die mittleren und kleinen Gemeinden von keiner Bedeutung ist. Die Publikation des Preussischen Statistischen Landesamts über die kommunalen Steuerergebnisse, insbesondere aus dem Jahre 1925, haben ganz eindeutig ergeben, daß der Ertrag der Gemeindegetränksteuer sich umsomehr gerade im pro-Kopf-Ertrag vermindert, je kleiner die Kommune oder der Kommunalverband ist. U. a. sagte Dr. Gereke, daß für die kleinen Gemeinden die Gemeindegetränksteuer wegen ihrer Konjunkturrempfindlichkeit am wenigsten geeignet sei. Außerdem erbringe sie erfahrungsgemäß in diesen kaum 20 bis 25 Pfennige pro Kopf.

Wenn man nun noch in Betracht zieht, welche enormen Hinterziehungs- und Umgehungsmöglichkeiten bestehen, wird man zugeben müssen, daß die Einführung der Getränkesteuer durch die Notverordnung ein absoluter Unsinn ist, was von den Fachleuten auch stets betont wurde. Uebrigens ist das nicht nur für die kleinen Gemeinden zutreffend, auch seitens der Finanzverwaltung der größten deutschen Kommune, der Stadt Berlin, sind die gleichen Argumente gegen die Steuer ins Feld geführt worden.

Bekanntlich ist die Regierung durch eine entsprechende Reichstagsentschließung aufgefordert worden, unverzüglich ein Gesetz einzubringen, das die Gemeindegetränksteuer alsbald außer Kraft setzt. Es wäre deshalb in dem eigenen Interesse der betroffenen Kommunen zu wünschen, daß auch diese, soweit noch erforderlich, zunächst innerhalb ihrer eigenen Organisation, dann aber vor allem gegenüber dem Reichsfinanzministerium ihren Einfluß geltend machen, damit die Gesetzesvorlage sofort erfolgt. In einer sehr großen Anzahl auch von Großstädten mußte die Gemeindegetränk- oder Schankverzehrssteuer — was sachlich dasselbe ist — durch die Aufsichtsbehörden eingeführt werden, weil die Stadtverordnetenkollegien in seltener Einmütigkeit deren Einführung wiederholt abgelehnt hatten. Das ist doch ein deutliches Zeichen für die Richtigkeit unserer Argumente, woraus vielleicht auch der Deutsche Städtetag seine Konsequenzen ziehen müssen.

Die amerikanische Prohibition ungültig?

Zeitungsmeldungen zufolge hat das Bundes-

gericht in New Jersey in einem wegen Verletzung des Prohibitionsgesetzes anhängigen Strafverfahren ein freisprechendes Urteil mit der Begründung gefällt, das 18. Amendment zur amerikanischen Bundesverfassung, auf dem bekanntlich das Prohibitionsgesetz beruht, sei infolge eines schwerwiegenden Formfehlers ungültig. Da es sich nämlich bei diesem Verfassungszusatz um eine Einschränkung der persönlichen Freiheit der Bürger handelt, die bekanntlich durch die sogenannte „Bill of Rights“, wie der diesbezügliche Teil der Bundesverfassung genannt wird, garantiert seien, hätten nicht nur die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, sondern auch diejenigen der das Amendment ratifizierenden Einzelstaaten die Prohibition mit der für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheit annehmen müssen.

Die an diese Meldung geknüpften Kommentare über die bevorstehende Ungültigkeitserklärung des 18. Amendments sind, so sichtbar auch das Urteil des Bundesgerichts in New Jersey den Stimmungsumschwung in dieser Frage charakterisiert, vorläufig mit großer Vorsicht aufzunehmen. In nicht weniger als sieben Fällen ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Prohibition bereits vom Obersten Bundesgericht geprüft und ausdrücklich bejaht worden, und es muß als sehr zweifelhaft angesehen werden, ob der höchste Gerichtshof heute nach elf Jahren, seinen Standpunkt in dieser Frage ändert. Sicher ist allerdings, daß die in diesen Prozessen wieder und wieder vorgebrachte Behauptung, das Gesetz stelle einen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger dar, zu keiner anderen Zeit Anklang bei Bundesrichtern hätte finden können als eben jetzt, wo die allgemeine Meinung sich von Tag zu Tag schärfer gegen die Prohibition wendet. Auch die Zusammensetzung des Obersten Bundesgerichts spielt eine Rolle, und man hat hin und wieder bereits davon gehört, daß unter den Richtern das „nahe“ Element an Einfluß bedeutend gewonnen habe. Wie weit derartige psychologische Faktoren das Urteil in der Revisionsinstanz beeinflussen werden, kann jedoch nur die Zukunft lehren.

Nicht ausgeschlossen erscheint insbesondere, daß die Debatte um die Prohibition durch die neue Entscheidung einen weiteren kräftigen Anstoß erhält. Wenn ein Gesetz, das soviel Schaden gestiftet hat, wie die Prohibition, und sich solcher allgemeinen Mißachtung erfreut, nun noch dazu Zweifelsfragen über seine rechtsgültige Annahme entstehen läßt, so ist das natürlich Wasser auf die Mühlen der Prohibitionsgegner. In diesem Sinne kann man das ergangene erstinstanzliche Urteil als einen kleinen Schritt auf dem Wege zur Vernunft begrüßen.



Verschiedenes



× **Gesundes Obst.** Es wachsen in Deutschland mehr Obstbäume, als Deutschland Einwohner hat, und trotzdem werden große Mengen Obst

vom Ausland eingeführt. Der Grund ist der, daß die Bäume wegen mangelnder und unrichtiger Pflege nicht tragen. Das oft unansehnliche Aussehen der Früchte wird durch Pilze hervorgerufen. Im Frühjahr entwickelt sich der Pilz an den Ästen, Blättern und Früchten und überzieht letztere teilweise mit dem unansehnlichen Pilzbelag, der uns ja bekannt ist. Mit chemischen Mitteln geht der Gärtner im Frühjahr dagegen vor. Es werden arsenhaltige Mittel z. B. Nospasit mit einer Spritze, die die Pflanzenschutzstellen zur Verfügung stellen, verbraucht und die Pilzsporen vernichtet. Die Obstbäume bedürfen aber auch zur guten Fruchtbildung besonders reichliche Nährstoffe. Vornehmlich in bäuerlichen und gärtnerischen Betrieben sammelt sich immer Jauche, die einen guten und billigen Wirtschaftsdünger darstellen kann. Die Jauche kann man einfach ausfahren; die Nährstoffe, in der Hauptsache Stickstoff, gelangen mit den Niederschlägen ins Erdreich. Jauche läßt sich aber auch sehr gut mit Torf mischen und stellt dann guten Kompost dar, der vor Beginn der Vegetation ausgebracht werden sollte. Da es der Jauche an Phosphorsäure mangelt, muß man aber gerade bei dem besonders hohen Bedarf der Obstbäume an Phosphorsäure und Kali diese Dünger vor Erreichen der Natur geben. Auf 100 qm etwa 10 Kg. Superphosphat und ebensoviel Kalisalz; beide Dünger sind vor dem Ausstreuen zu mischen und entweder unterzugraben oder unterzupflügen. Die Phosphorsäure wird zum Aufbau der Blütenknospen, des Fruchtfleisches und der Kerne beim Steinobst benötigt. Bei Phosphorsäure und Kalimangel kränkeln die Bäume und tragen schlecht. Der Stickstoff dient mehr zur Bildung des Holzes und der Blätter. Wird Jauche nicht oder sehr wenig verwendet, so sind alle drei Hauptnährstoffe in einem Arbeitsgang zu geben. Am-Sup-Ka, das Stickstoff, Phosphorsäure und Kali enthält, findet im Obstbau vielfach Verwendung und ist zeitiger im Frühjahr anzuwenden. Wenn die Pilzbelämpfung und eine sachgemäße Düngung angewendet werden, so wird bald das deutsche Obst ebenso schön und glatt aussehen, wie das Auslandsobst; an Schmachthaftigkeit ist es ja bekanntlich schon immer besser gewesen als dieses.

Gerichtliches

* **Flonheim (Rh.), 23. Dez.** (Bergehen gegen das Weingesetz.) Das Amtsgericht Alzen verurteilte einen Weinbändler aus Flonheim wegen Bergehen gegen das Weingesetz zu einer Geldstrafe von 60 M., an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle 1 Monat Gefängnis tritt.

* **Bad Kreuznach, 23. Dez.** (Weinfälschung.) Ein Landwirt und Winzer aus Gutenberg hatte Traubenwein durch Zusatz von Obstwein gefälscht, und sich jetzt wegen Bergehen gegen das Weingesetz vor dem Schöffengericht Bad Kreuznach zu verantworten. Er erhielt eine Geldstrafe von 100 M.

* **Osphofen (Rh.), 22. Dez.** (Weinfälschung.) Vor dem Amtsgericht Osphofen hatte sich der Weingutsbesitzer Franz Forch aus Alsheim und

dessen Sohn Franz Heinrich wegen Vergehen gegen das Weingesetz zu verantworten. Franz Forch sen. erklärte, die Zuckung des Weines habe sein Sohn selbständig vorgenommen, ebenso habe sein Sohn die beanstandeten Kellerbücher geführt. Der Sohn gab an, die Weine so gezuckert zu haben, daß sie verkäuflich geworden seien. Das Gericht verurteilte ihn wegen Weinfälschung zu 300 Mk. Geldstrafe, evtl. 30 Tage Haft und wegen fahrlässiger Buchführung zu 50 Mk. Geldstrafe, evtl. 5 Tage Haft. Franz Forch sen. wurde freigesprochen.

Aufruf

zur

Beteiligung an den phänologischen Beobachtungen bei Reben.

Die phänologischen Beobachtungen am Rebstock werden seit 1912 in Bayern und seit 1923 im Rheingau regelmäßig durchgeführt. Die Rebenphänologie beschäftigt sich mit der jährlichen Feststellung des zeitlichen Eintritts der wichtigsten Entwicklungsstufen der Rebe an verschiedenen Orten. Es sind zu beobachten: Beginn des Austriebes und der Aufblühzeit, die Vollblüte und Beginn der Beerenreife usw. Sie leitet hieraus Gesetzmäßigkeiten ab, besonders klimatographischer und biologischer Art. Das Klima wird hier nicht nach meteorologischen Beobachtungen, sondern nach seiner Wirkung auf die Pflanzen beurteilt. Die Rebenphänologie steht mit dem Weinbau und der Rebenzüchtung insofern in Beziehung, als sie uns für jedes Weinbaugebiet die Eignung der Rebsorten sicher erkennen und besonders wertvolle Stöcke durch die jährlich eingehende Beobachtung leichter auffinden läßt. Auch über das Auftreten der verschiedenen Schädlinge im Weinbau und ihre Bekämpfung und über den Einfluß der Witterung auf den Rebstock geben uns diese alljährlich vorzunehmenden Beobachtungen wertvollen Aufschluß.

Die Bedeutung und die Wichtigkeit der Rebenphänologie ist heute allgemein anerkannt. Die 18jährigen Beobachtungen haben in Bayern über die einzelnen Rebsorten und ihre Anpassung an einzelne Gegenden wertvolle Auskünfte gegeben. Ueber die Aufblühzeit bestehen für die Pfalz und für Franken besondere phänologische Karten, aus denen die Blütezeiten für die einzelnen Sorten und Gegenden zu ersehen sind. Ähnliche Karten bestehen für Bayern auch für den Austrieb des Silvaners.

Das Netz der phänologischen Beobachter soll über die ganzen deutschen Weinbaugebiete nach einheitlichen Richtlinien ausgebaut werden, um auch später die Vorteile der Phänologie den deutschen Winzern zu sichern. Es ergeht deshalb an sämtliche deutschen Weinbauorte die Bitte, je einen Vertreter mit diesen phänologischen Beobachtungen zu betrauen. Die Zentralstelle für die phänologischen Beobachtungen in Deutschland ist der Sonderausschuß für Rebenzüchtung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin SW 11, Dessauer Straße 14. Interessenten erhalten von dieser Stelle die entsprechenden Listen zum Eintragen nebst Anweisung und Anleitung für die Ausführung dieser Beobachtungen. Am besten jedoch wenden sich Interessenten an ihren zuständigen Fachberater oder an die betreffende Weinbauerschule, die dann die weitere Vermittlung und spätere Sammlung und Weiterleitung übernimmt.

Die Ausführung der Beobachtungen erfolgt ehrenamtlich. Entschädigungen können nicht gegeben werden. Im Interesse des Weinbaues und seiner weiteren Erforschung darf mit der nötigen Anzahl freiwilliger Beobachter gerechnet werden. Die Beobachtungen erstrecken sich auf eine längere Reihe von Jahren. Je mehr Jahre zuverlässig und gut beobachtet wird, desto wertvoller werden die Aufzeichnungen.

Von Zeit zu Zeit soll über den Stand der Rebenphänologie in Deutschland berichtet werden; die einzelnen Beobachter erhalten dann Sonder-

drucke. Die Bearbeitung der Aufzeichnungen obliegt dem Sonderausschuß für Rebenzüchtung der D. L. G., der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, und der Bayer. Hauptstelle für Rebenzüchtung, Würzburg.

An die Fachberater und Weinbauerschulen richten wir die Bitte: Werbt zuverlässige Beobachter, damit sich der phänologische Beobachtungsdienst zweckmäßig über die deutschen Weinbaugebiete verteilt und möglichst jeder große und bedeutendere Weinbauort einen Beobachter besitzt!

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
Obst- und Weinbau-Abteilung
Sonderausschuß für Rebenzüchtung.

Biologische Reichsanstalt für
Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem.
Bayer. Hauptstelle für Rebenzüchtung,
Würzburg.

Schriftleitung: Otto Etienne, Dettich am Rhein

INDAUERS



CORSOTELLA

Im Mittelpunkt
der Mode steht
die „Neue Linie“
„Das Corselet“

Individuelle
Fachberatung

bei

H. R. Alber

Spezialgeschäft für
moderne Corsetkunst
WIESBADEN

Taunusstrasse 16
Tel. 22342.



Wiesbaden

GOTHAER

Versicherungs-Banken

Gothaer
Feuerversicherungsbank

Gothaer
Lebensversicherungsbank

Gothaer
Transportversicherungsbank

Gothaer
Allgemeine Versicherungsbank

betreiben zu günstigsten Bedingungen und in
wertbeständiger Form

Feuer-,
Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden-,
Lebens- (auch ohne ärztliche Untersuchung),
Aussteuer-, Invaliditäts-, Pensions- u. Gruppen-,
Unfall- (auch mit Prämienrückgewähr),
Kollektiv-Unfall, Schiffer-Unfall-,
Lebenslängliche Verkehrsmittel-Unglücks-,
Reise-, auch Weltreise-Unfall-,
Haftpflicht- (für alle vorkomm. Risiken)
Fahrzeug (Kasko), Reisegepäck-,
Transport- (Fluss- und Land), Aufruhr-
Versicherung.

Auskünfte und Prämienberechnungen
bereitwilligst durch den Vertreter:

Ph. Mohr, Eltville a. Rh.
Schwalbacherstrasse 36
Telefon 503

Wein-
Heber-
Abfüll-
Schwenck-
Wasser-

Schläuche

etc., liefert zu bedeutend herabgesetzten
Preisen, in „nur“ bester Qualität

Kurt Tiemer, Eltville

Kellereibedarfsartikel u. Maschinen
Kiliansring 1 - Fernruf Nr. 346.
(gegenüber von Math. Müller, Sektkellerei).

Abgenutzte

Tafelgeräte

u. Bestecke werden in eigener galvanischer
Anstalt wieder wie neu hergerichtet
und versilbert.

M. Corsten, Wiesbaden
Silberwaren und Bestecke
Häfnergasse 12 Tel. 21564.

Weintransporte

nach dem

Ober-, Mittel- und Niederrhein

bei Schiffsverladungen gegen
die Bahn bedeutend billiger,

enorme Frachtersparnis,
tägliche Verladegelegenheit,

durch Vermittlung der Firma

Jacob Burg

Eltville.

Fernsprecher Amt Eltville Nr. 412.

Sporthaus Else Heuss, Wiesbaden
Luisenstrasse 44.

neben Staatstheater (Kl. Haus). Telefon 29014.

Komplette Ski-Ausrüstungen,
Reparaturen.

Moderne Knickerboker!

Sweater

mit und ohne Ärmel
in sehr schönen Farben.

Handarbeiten

Reizende Geschenke in jeder Preislage.

Maria Zipprich, Wiesbaden

Telef. 27409. Wilhelmstr. 60, Ecke Taunusstr.

Lina Zipprich

kann nicht der Preis allein
der ausschlaggebende Faktor sein.
Wer urteilen kann, dem wird von allen
der Kleine Herder am besten gefallen,
und hat er ihn erst, so wird es ihm klar,
daß der Kleine Herder — auch billig war.

Der Kleine Herder ist ein Lexikon in einem Bande,
das vollkommenste und brauchbarste. Ueber 50000
Artikel. 4000 Bilder und Karten. Gründlich. Praktisch
Handlich. Jedermann verständlich. 30 Mark. Teil-
zahlungen. Probehefte mit Bildern umsonst in allen
Buchhandlungen oder beim Verlag Herder in Frei-
burg im Breisgau.

★ Wein-Etiketten ★

liefert die Druckerei der „Rheing. Weinzeitg.“